

S A T Z U N G

über

die Abfallentsorgung

und

die Abfallentsorgungsgebühren

der Gemeinde Langenberg

vom 19. Dezember 2012

mit Wirkung vom 1. Januar 2013

**geändert durch 1. Änderungssatzung
vom 13. Dezember 2013
mit Wirkung vom 01. Januar 2014
- Änderung der Gebührensätze**

**geändert durch 2. Änderungssatzung
vom 19. Dezember 2014
mit Wirkung vom 01. Januar 2015
- Änderung der Gebührensätze**

**geändert durch 3. Änderungssatzung
vom 18. Dezember 2015
mit Wirkung vom 01. Januar 2016
- Änderung der Gebührensätze**

**geändert durch 4. Änderungssatzung
vom 14. Dezember 2018
mit Wirkung vom 01. Januar 2019
- Anpassung der Mustersatzung
- Änderung der Gebührensätze**

**geändert durch 5. Änderungssatzung
vom 18. Dezember 2019
mit Wirkung vom 01. Januar 2020
- Änderung der Gebührensätze**

Satzung
über die Abfallentsorgung und die Abfallentsorgungsgebühren
in der Gemeinde Langenberg
vom 19.12.2012

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff. zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S 687) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Rat der Gemeinde Langenberg in seiner Sitzung vom 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- [1] Die Gemeinde Langenberg betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als kommunale Abfallentsorgungseinrichtung bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- [2] Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen worden sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen
 2. Informationen und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG)
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet
- [3] Darüber hinaus kann die Gemeinde abfallwirtschaftliche Aufgaben durchführen, die ihr vom Kreis Gütersloh gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NRW übertragen werden.
- [4] Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- [5] Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Abs. 1 – 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

- [6] Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- [1] Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagsstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet und umweltverträglich beseitigt werden. Wieder verwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- [2] Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll (Anlage I zu dieser Satzung)
 2. Einsammeln und Befördern von Bio-Abfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vergl. § 3 Abs. 7 KrWG), d.h., alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ und derivativ organischen Abfallanteile wie z.B. Obst-, Gemüse- und Speisereste, Teebeutel, Kaffeesatz mit Filtertüten, Nussschalen, Blumenerde, Laub, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch-, Hecken- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung, Metall sowie sonstigen Wertstoffen aus privaten Haushalten im Rahmen des Recyclinghofes
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobil (Anlage II zu dieser Satzung)
 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
 9. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken
 10. Bereitstellung und Reinigung von Containerstandorten zur farbgetrennten Sammlung von Altglas im Rahmen der Wertstoffeffassung durch das DSD

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- [3] Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Metall (z.B. Dosen, Alu-Schalen) erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Verpackungsverordnung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- [1] Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind die Abfälle ausgeschlossen, die nach der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung des Kreises Gütersloh - in der jeweils gültigen Fassung - nicht zugelassen sind. Die zugelassenen Abfälle sind in den Anlagen I und II zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- [2] Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gem. § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund der Rechtsverordnung nach § 25 Krw-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgaben bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG)
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrW-AbfG)
- [3] Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- [1] Abfälle aus privaten Haushaltungen die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.v.m. § 48 KRWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung werden von der Gemeinde bei einem mobilen Sammelfahrzeug (Schadstoffmobil) angenommen. Dies gilt auch für kleine Mengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- [2] Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KRWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen an (Öffnungszeiten des Recyclinghofes) an dem Sammelfahrzeug (Schadstoffmobil) angeliefert werden.

§ 5**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- [1] Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 – 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- [2] Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 – 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht)

§ 6**Anschluss- und Benutzungszwang**

- [1] Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 – 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- [2] Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- [3] Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushal-

tungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist in diesen Fällen auf Antrag möglich.

- [4] Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf organische Kleingartenabfälle. Diese dürfen nicht verbrannt werden. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch die Allgemeinverfügung zum Verbrennen von Schlagabraum, Hecken, Strauch- und Baumschnitt sowie schlagabraum-ähnlichen Abfällen und das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gem. § 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an ihre Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG/AbfG sind durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- [1] Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darstellungen der/des Anschluss- oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Aus-

nahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen. Im Allgemeinen wird eine vollständige Verwertung nur dann als ordnungsgemäß und schadlos erachtet, wenn pro auf dem Grundstück gemeldeter Person eine Fläche von 25 qm für die Aufbringung des anfallenden organischen Materials zur Verfügung steht. Rasenflächen sind hierbei grundsätzlich nicht mit anzurechnen. Sollte von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen nachgewiesen werden, dass seine Rasenflächen in der Vergangenheit regelmäßig gedüngt wurden, und eine Düngung des Rasens erforderlich ist, so können Rasenflächen bei der Berechnung mit bis zu 25 % angerechnet werden.

- [2] Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gem. § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung und -beseitigung im Kreis Gütersloh - in der jeweils geltenden Fassung - zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenso ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- [1] Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- [2] Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- [1] Für das Einsammeln und Befördern von Restmüll werden Abfallbehälter (grauer Deckel) mit 120 und 240 Liter Fassungsvermögen zur Verfügung gestellt; Windeltonnen haben einen roten Deckel.

Für das Einsammeln und Befördern von Bio-Abfällen werden Abfallbehälter (grüner Deckel) mit 120 Liter Fassungsvermögen zur Verfügung gestellt.

Für das Einsammeln und Befördern von Altpapier werden Abfallbehälter (blauer Deckel) mit 240 Liter Fassungsvermögen zur Verfügung gestellt.

Für das Einsammeln und Befördern von Kunststoffen, Verbundstoffen, Verpackungen aus Leichtstofffraktionen werden Abfallbehälter (gelber Deckel) mit 240 Liter Fassungsvermögen zur Verfügung gestellt.

Für das Einsammeln und Befördern von Glas sowie Elektro- und Elektronikkleingeräten/Metall werden Depotcontainer (Sammelcontainer) zur Verfügung gestellt.

- [2] Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, pro Grundstücksbewohner und Woche ein Mindestrestmüllvolumen von 5 Litern vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindestrestmüllvolumens pro Grundstücksbewohner und Woche.

Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird bei der Ermittlung des Behälterbedarfs für Abfälle zur Beseitigung ein Mindest-Restmüll-Volumen von 2,5 Litern pro Beschäftigter/Platz/Bett und Woche zugrunde gelegt. Es ist mindestens eine 120 Liter Restmülltonne vorzuhalten.

- [3] Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Gemeinde zu dulden.

- [4] Fällt vorübergehend mehr Restmüll an, als durch die zur Verfügung stehende Restmülltonne entsorgt werden kann, können von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Diese werden von der Gemeinde eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern bereitgestellt werden.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

Die Abfallbehälter sind am Gehwegrand oder auf dem Bankettstreifen vor dem Grundstück bereitzustellen; sie sind nach der Entleerung unverzüglich wieder zu entfernen. Kann das Sammelfahrzeug nicht vorfahren, müssen die Abfallbehälter von den Anschlussnehmern bis zur nächsten vom Sammelfahrzeug benutzbaren Fahrstraße gebracht werden. Die Anweisungen der Beauftragten der gemeindlichen Abfallentsorgung bezüglich der Wahl des Aufstell- bzw. Standplatzes sind zu beachten.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- [1] Die Abfallbehälter werden von der Gemeinde gestellt und unterhalten. Sie stehen im Eigentum der Entsorgungsfirma.
- [2] Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in eine andere Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- [3] Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- [4] Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Gemeinde bereitzustellen:
 1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas und Elektro- und Elektronikkleingeräte/Metall (z.B. Besteck, Töpfe, Pfannen, Draht, Nägel, Scheren, Zangen aus Edelstahl, Aluminium, Blei, Zinn und Kupfer usw.) sind in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.
 2. Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 3. Bioabfälle sind in den grünen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nicht für ungekochte oder gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft. Diese sind in den grauen Restmüllbehälter einzufüllen.
 4. Kunststoffe und Verbundstoffe, insbesondere Einweg-Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien/Metall, sind in den gelben Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 5. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- [5] Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder im Abfallbehälter zu verbrennen.

- [6] Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- [7] Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- [8] Die Gemeinde gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- [9] Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas und Kleinkleinklektro-Altgeräte/Metalle nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte, aneinandergrenzende Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die Abfallbehälter für Restmüll und Altpapier sowie die gelben Abfallbehälter werden vierwöchentlich, die Abfallbehälter für Bio-Abfälle zweiwöchentlich geleert. Ein Umtausch der Behälter ist nur zum 01.01. und 01.07. eines Jahres auf Antrag möglich. Der Antrag ist spätestens 6 Wochen vor den genannten Terminen bei der Gemeinde einzureichen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Die ordnungsgemäß gefüllten Gefäße sind an den von der Gemeinde festgesetzten und bekannt gegebenen Abfuhrtagen bis 6.00 Uhr zur Entleerung bereitzustellen.

§ 16

Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- [1] Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde hat im Rahmen der §§ 2 – 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Gemeinde außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Vom Sperrmüll ausgenommen sind Kühlschränke, Bauschutt und Baustellenabfall (z.B. Türen, Fenster, Waschbecken, Balkone, Wand- und Deckenvertäfelungen, Einfriedungen und Gartenlauben), Autoteile, Altreifen, Nachtspeicheröfen, Ölradiatoren sowie Elektrogeräte. Aus Umrügen und Haushaltsauflösungen resultierende sperrige Abfälle sind durch private Anforderung eines Containers auf eigene Kosten zu entsorgen. Pro Sperrmüllabfuhr dürfen höchstens 10 Gegenstände angemeldet werden.

- [2] Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt vom sonstigen Abfall insbesondere Sperrmüll gesondert zum Recyclinghof zu bringen oder in die bereit gestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.

§ 17

Anmeldepflicht

- [1] Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- [2] Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- [1] Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger ist verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- [2] Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- [3] Den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- [4] Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- [5] Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- [6] Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- [1] Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- [2] In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgung /Anfall der Abfälle

- [1] Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- [2] Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gem. § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- [3] Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- [4] Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Langenberg und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden folgende Abfallentsorgungsgebühren erhoben:

- [1] Die Benutzungsgebühren betragen jährlich für die Bereitstellung (Benutzung) je eines Abfallbehälters für
- | | | |
|---------------|-------|-------------|
| a) Restmüll | 120 l | 123,00 Euro |
| b) Restmüll | 240 l | 198,00 Euro |
| c) Bio-Abfall | 120 l | 87,00 Euro |
- [2] Folgende Gebühren werden separat erhoben:
- | | |
|--|------------|
| Pro Abfallsack | 3,50 Euro |
| Pro Sperrmüllanmeldung (bis zu 10 Teile) | 19,00 Euro |

- [3] Eine Benutzungsgebühr für den Altpapierbehälter wird derzeit nicht erhoben. Eine Benutzungsgebühr wird ebenfalls nicht für die bei Störung der Abfallbeseitigung zusätzlich zur Mitnahme bereitgestellten Abfallsäcke erhoben.
- [4] Wird ein Restmüllbehälter mit Zustimmung der Gemeinde von mehreren Grundstücken genutzt (Entsorgungsgemeinschaft), so entfällt auf jedes Grundstück die in der enthaltene mengenunabhängige Grundgebühr in Höhe von 24,00 Euro. Die mengenabhängige Gebühr wird zwischen den beteiligten Anschlusspflichtigen geteilt.
- [5] Die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 verringert sich um anteilige Beträge für die vollen und angefangenen Monate vor der Auslieferung (Beginn der Bereitstellung) und für die vollen Monate nach der Zurücknahme (Ende der Bereitstellung) eines Behälters.
- [6] Die Gebührenschuld entsteht mit der Bereitstellung eines Behälters. Bereitstellung ist ein ausgelieferter und im Falle der Verweigerung der Annahme ein angebotener und erhaltener Behälter.
- [7] Gebührenschuldner sind die Eigentümer bzw. die in § 22 genannten Berechtigten oder Verpflichteten der an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Deren evtl. Ersatzansprüche an Mieter, Pächter oder andere richten sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 22

Gebührenerhebung

- [1] Die Benutzungsgebühren werden von den Gebührenschuldern erhoben. Die Erhebung erfolgt durch Festsetzung in Gebührenbescheiden der Gemeinde, die mit Bescheiden über Gemeindeabgaben verbunden werden können.
- [2] Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Gebührenbescheide zu zahlen. Wenn Gebührenbescheide andere Fälligkeitstermine angeben, so gelten diese.
- [3] Die Gebührenerhebung erfolgt von Amts wegen für jedes Haushaltsjahr zum Stichtag 31.10. des Vorjahres sowie bei Auslieferung oder Zurücknahme eines Behälters. Sie kann auch auf Antrag eines Gebührenschuldners erfolgen.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24**Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25**Ordnungswidrigkeiten**

- [1] Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Gemeinde nicht überlässt, von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt oder Kleingartenabfälle verbrennt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zu wider handelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter und Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Änderungen des Abfalls gem. § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- [2] Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung und die Abfallentsorgungsgebühren in der Gemeinde Langenberg vom 4. November 1999, zuletzt geändert mit 8. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2011, außer Kraft.

**Anlage I und II zur Satzung über die Abfallentsorgung und
Abfallentsorgungsgebühren in der Gemeinde Langenberg**

Anlage I

**zur Satzung über die Abfallentsorgung und Abfallentsorgungsgebühren
in der Gemeinde Langenberg (zu § 3 Abs. 1)
vom 19. Dezember 2012**

Abfall zur Beseitigung (Restabfall):

Zur Einsammlung und Beförderung sind nur Abfälle zugelassen, die auf der vom Kreis Gütersloh bestimmten Umladestationen oder Entsorgungsanlagen nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Gütersloh in ihrer jeweils gültigen Fassung entgegengenommen werden; insbesondere gehören hierzu die nachstehend genannten Abfallarten, soweit sie nicht zum Zwecke der Verwertung getrennt werden können:

A. ANDERE SIEDLUNGSABFÄLLE

- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
- 20 03 02 Marktabfälle
- 20 03 03 Straßenkehricht
- 20 03 07 Sperrmüll
- 20 03 99 Siedlungsabfälle (a.n.g.)

B. GARTEN- UND PARKABFÄLLE

- 20 02 03 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle

C. GEMISCHTE BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE

- 17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle

**D. ABFÄLLE AUS GEBURTSHILFE; DIAGNOSE; BEHANDLUNG ODER
VORBEUGUNG VON KRANKHEITEN BEI MENSCHEN**

- 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Gipsverbände, Einwegkleidung Wäsche)

**E. ABFÄLLE AUS FORSCHUNG; DIAGNOSE; KRANKENBEHANDLUNG UND
VORSORGE BEI TIEREN**

- 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Gipsverbände, Einwegkleidung Wäsche)

Anlage II**zur Satzung über die Abfallentsorgung und Abfallentsorgungsgebühren
in der Gemeinde Langenberg
vom 19. Dezember 2012****Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des § 4 sind insbesondere:**

- Altlacke, Altfarben (lösemittelhaltig),
- Spachtelmasse, Klebstoffe, Kitt,
- Altmedikamente, d.h. Spraydosen, flüssige Medikamente über 40 Vol. % Alkohol,
- Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel,
- Lösungsmittel, Nitroverdünnung, Pinselreiniger, brennbare Flüssigkeiten, Waschbenzin, Rostschutzmittel,
- Trockenbatterien, Trockenakkus,
- Spraydosen,
- Säuren, Säuregemische, Beize,
- Laugen, Laugengemische, Beize,
- Fotochemikalien,
- quecksilberhaltige Abfälle (Thermometer, Schalter),
- Haushaltschemikalien, Wasch- und Reinigungsmittel,
- Holzschutzmittel,
- Chemikalien, Desinfektionsmittel,
- Schmierfette, fett- und överschmutzte Materialien,
- Kondensatoren, PCB-haltige Abfälle,
- Bremsflüssigkeit, Kühlerfrostschutzmittel,
- Leuchtstoffröhren,
- Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Giftstoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

In Zweifelsfällen entscheidet das Personal des Schadstoffmobiles über die Annahme oder Zurückweisung der angelieferten Stoffe.